
Elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA)

Fragenkatalog zum Online-Dienst

Autor	Support-Team eWA
Zielgruppe	Mitnutzende Kommune
Version	1.3
Datum	22.06.2026
Status	Gültig
Schutzstufe	keine Schutzstufe

Inhalt

1	Funktionsumfang / allgemeine Informationen zum Online-Dienst.....	3
2	Nutzergruppen.....	5
3	Design & Webauftritt.....	6
4	Zugang zum Online-Dienst	7
5	Prozessablauf.....	9
6	Melderecht, VMS & Wohnungsgeberbestätigung (WGB)	12
7	Dateneingabe & Straßenverzeichnis.....	15
8	Meldebestätigung & Siegelung	16
9	Aktualisierung des Chips	17
10	Adress-Aufkleber & Versand.....	19
11	Fachverfahren & Melderegister.....	22
12	Auswirkungen auf die Verwaltung/Individualisierungen.....	24
13	Kosten	25
14	Support.....	26
15	Schulungen.....	27
16	Erfahrungswerte	28
17	Anbindung an eWA.....	29
18	Sicherheit & Datenschutz.....	31
19	Marketing & Info-Kampagnen	32
20	FAQ für Nutzer:innen.....	33
21	Glossar	34

1 Funktionsumfang / allgemeine Informationen zum Online-Dienst

Welche Anmeldungen nach Umzügen sind mit dem Online-Dienst eWA möglich?

Eine Anmeldung ist möglich nach allen innerdeutschen Umzügen bei Anmeldung einer Haupt- oder alleinigen Wohnung, sofern die Kommune der neuen / Zuzugsanschrift an den Online-Dienst angeschlossen ist. (Überprüfbar über Verfügbarkeitschecker auf <https://wohnsitzanmeldung.gov.de>)

Können Reisepässe ebenfalls über den Online-Dienst geändert werden?

Die Aktualisierung des Reisepasses wird antragslos mit erledigt. Anhand von Registerabrufen wird der Bedarf automatisch erkannt und die Leistung ohne weiteres Zutun erbracht, sobald die Anmeldung erfolgreich durchgeführt wurde und Nutzer:innen die Aktualisierung des Personalausweises (Chips) über den Online-Dienst durchgeführt haben. (Versand eines Wohnortaufklebers durch die Bundesdruckerei an die neue Meldeanschrift der Person im Falle des Vorhandenseins eines gültigen Reisepasses und bei Umzug von einer Kommune in eine andere.)

Können sich Bürger:innen mit abgelaufenem Ausweisdokument ummelden?

Das Ablaufdatum des vorhandenen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder eID-Karte) wird geprüft. Wenn dieses überschritten ist, kann die Online-Ausweisfunktion nicht genutzt und der Online-Dienst nicht gestartet werden. Sind weitere Ausweisdokumente der (Reisepass) abgelaufen oder Ausweisdokumente von Familienmitgliedern, wird im Laufe des Online-Dienst Prozesses darauf hingewiesen. Eine Online-Ummeldung ist möglich, die Aktualisierung der Ausweisdokumente jedoch nicht.

Ist eine Änderung von persönlichen Daten (Änderung von Daten per Personenstandsurkunden (bspw. Geburts- oder Heiratsurkunde) vorgesehen?

Nein, der Online-Dienst bezieht Daten direkt aus dem Melderegister. Diese werden Nutzer:innen zur Überprüfung angezeigt. Eine Änderung an diesen Daten kann nicht im Online-Dienst, sondern nur vor in der Behörde vor Ort unter Beibringung dann ggf. erforderlicher Unterlagen wie bspw. Urkunden vorgenommen werden. Eine entsprechender Hinweis ist im Online-Dienst enthalten.

Gibt es einen Rückkanal für Rückfragen seitens der Meldebehörde?

Sofern Nutzer:innen der Übermittlung der E-Mail-Adresse an die Meldebehörde zustimmen (per Checkbox auf der Online-Dienst Seite mit den Datenschutzhinweisen) wird diese an das Fachverfahren übermittelt. Somit können bei Bedarf Rückfragen direkt an den Nutzenden gestellt werden.

Ist der Online-Dienst auch in Englisch nutzbar?

Der Online-Dienst ist derzeit in deutscher Sprache verfügbar, eine Leistungsbeschreibung ist zusätzlich in Englisch verfügbar über die Landingpage (wohnsitzanmeldung.gov.de).

Wird es weitere Ausbaustufen geben?

Die Erarbeitung weiterer möglicher Ausbaustufen bzw. weiterer Zielgruppen erfolgt in der Bund-/Länder-Unterarbeitsgruppe Digitalisierung Meldewesen die dann ggf. erforderliche Anpassungen im Standard XMeld, XPassAusweis und technische Umsetzungen nach sich ziehen.

2 Nutzergruppen

Ist der Dienst auch für ausländische Personen nutzbar?

Alle Personen, die innerhalb Deutschlands umgezogen sind und einen dt. Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion und PIN haben sowie EU-Bürger:innen, die über eine eID-Karte mit Online-Ausweisfunktion und PIN verfügen, können den Online-Dienst nutzen. Eine Erweiterung für Inhaber:innen eines elektronischen Aufenthaltstitels und notifizierten EU-Ausweisdokumenten wird angestrebt.

Funktioniert der Onlineprozess auch für Anmeldungen aus dem Ausland nach Deutschland?

Die Anmeldung nach Zuzug aus dem Ausland ist online nicht möglich. Voraussetzung für die Nutzung des Online-Dienstes ist eine deutsche Meldeadresse, die mit der Anschrift auf dem aktuellen Ausweisdokument identisch sein muss. Der Zuzug einer ausländischen Person mit dem erstmaligen Zuzug aus dem Ausland kann im Online-Verfahren nicht abgebildet werden.

Ist der Dienst für Bürger:innen nutzbar, die eine Auskunftsperre (§51 BMG) oder einen bedingten Sperrvermerk (§ 52 BMG) haben?

Nein, diese können den Online-Dienst nicht nutzen.

Funktioniert die Anmeldung nach ofW, also wenn jemand ohne festen Wohnsitz war oder nach unbekannt abgemeldet war?

Als Grundlage für die Identifikation im Online-Dienst dienen die im Ausweis gespeicherten Daten. Wenn die Wegzugsbehörde im Rahmen des Abrufs des Vorausgefüllten Meldescheins die Person nicht identifizieren kann, ist die Nutzung des Online-Dienstes nicht möglich.

Können mit dem Online-Dienst auch Anmeldungen im Familienverbund vorgenommen werden?

Ja. Der Online-Dienst prüft durch Abfrage der Meldedaten bei der Wegzugsmeldebehörde, ob es zu der Person beigeschriebene weitere Personen gibt (Ehepartner/Lebenspartner und minderjährige Kinder). Diese können - müssen aber nicht - ausgewählt werden. Alle Familienkonstellationen (auch Patchwork-Konstellationen), die bei dem Abruf des Vorausgefüllten Meldescheins kenntlich werden, können den Online-Dienst nutzen.

3 Design & Webauftritt

Wie wird die Bürger:in nutzerfreundlich informiert, ob der Online-Dienst genutzt werden kann?

Auf der Seite <https://wohnsitzanmeldung.gov.de/> gibt es Informationen zur Nutzung des Dienstes, z.B. einen anschaulichen Film zur Nutzerreise. Außerdem können die Nutzer:innen über „Verfügbarkeit prüfen“ dort feststellen, ob der Dienst in ihrer Kommune verfügbar ist.

Ist eine Einbindung in die örtlichen Webauftritte der Kommunen vorgesehen oder bleibt der Anmeldevorgang nur über wohnsitzanmeldung.gov.de abrufbar?

Der Start in den Dienst ist über die Seite wohnsitzanmeldung.gov.de sowie über die kommunalen Webauftritte möglich. Empfohlen wird die Einbindung der Seite wohnsitzanmeldung.gov.de als allgemeine Startseite, sie enthält stets aktuelle Informationen über den Dienst und ist an Bedürfnisse von Nutzer:innen ausgerichtet.

Wie erfolgt die Einbindung in die eigenen Portale der Kommunen?

Der Dienst wird im neutralen Design auf der OSI-Plattform von Dataport betrieben und den nachnutzenden Ländern als Dienstleistung nach dem SaaS-Modell zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung durch die Bürger:innen in den Kommunen reicht es aus, wenn das jeweilige kommunale Portal auf die (ebenfalls in identischem neutralem Design gehaltene) Landingpage wohnsitzanmeldung.gov.de verlinkt. Dort finden Nutzer:innen Informationen zu den Voraussetzungen und können direkt zur Startseite des Online-Dienstes wechseln.

Wird auf der Seite immer das Logo der Stadt Hamburg zu sehen sein?

Gemäß den EfA-Mindestanforderungen wurde ein neutrales Design gewählt. Außerdem ist mit der digitalen Dachmarke des Bundes für digitale Leistung eine entsprechende übergreifende Wort-Bild-Marke eingesetzt worden. (eine Version des Bundesadler sowie „Bund, Land, Kommunen“. Technisch läuft der Dienst auf dem Go-Portal von Dataport für EfA-Dienste. Nachdem der Dienst festgestellt hat, wohin sich die Person ummelden möchte, wird das kommunale Wappen der zuständigen mitnutzenden Gemeinde im den Online-Dienst angezeigt. Hierfür ist bei Anbindung an den Online-Dienst ein kurzer Fragebogen durch die anzuschließende Kommune auszufüllen und entsprechende Parameter-Daten zu übermitteln (Anschrift, Wappen..)

Wie kann der Online-Dienst in Suchmaschinen gefunden werden?

Die Landingpage und das dahinterstehende Angebot unter www.wohnsitzanmeldung.gov.de sind in den gängigen Suchmaschinen weit oben zu finden. Auch das Personalausweisportal des BMI verweist auf www.wohnsitzanmeldung.gov.de. Förderlich ist auch eine Verlinkung von kommunalen Serviceportalen auf die Landingpage.

4 Zugang zum Online-Dienst (Authentifizierung, Anmeldung & Technische Voraussetzungen)

Ist eine Aktualisierung des Chips nur mit einem NFC-fähigen Handy möglich?

Es gibt seitens des Bundes eine Auflistung darüber, welche Geräte für die Online-Ausweisfunktion genutzt werden können, ebenso wie eine Hilfestellung durch Zurverfügungstellung einer Anleitung für Android- und iOS-Geräte. Darüber hinaus kann ein Kartenlesegerät verwendet werden.

Kann der Antragsprozess vollständig auf dem Handy erfolgen?

Ja, der Online-Dienst wird auf verschiedenen Auflösungen, u.a. natürlich auch mobilen Endgeräten getestet. Die Durchführung per Smartphone wird empfohlen. Die Kopplung mit der AusweisApp für Authentifizierung und Aktualisierung des Ausweises ist damit Medienbruchfrei möglich.

Was ist bei Wechsel bzw. Verlust des Smartphones zu beachten?

Die Beantragung ist unabhängig vom Smartphone, es gilt die AusweisApp in Verbindung mit dem Personalausweis und der persönlichen PIN. Es werden keine Daten auf dem Smartphone selbst gespeichert.

Muss die Online - Ausweisfunktion zwingend aktiviert sein, um den Dienst zu nutzen und um den Chip des Ausweisdokuments ändern zu können?

Sowohl für die Nutzung des Online-Dienstes als auch für die Aktualisierung des Chips ist die Online-Ausweisfunktion zwingend erforderlich. Im Fall von Familienumzügen ist mindestens für Anmeldung am Online-Dienst durch die „Antragsstellende Person die persönliche PIN zwingend erforderlich. Die Ausweisaktualisierung für alle Personen (im Fall von Familienverbänden) erfolgt mittels CAN, der auf dem Ausweis aufgedruckten Card-Access-Number. So können auch ggf. vorhandene Personalausweise von Kindern aktualisiert werden.

Eine Nutzung mit dem Smartphone und AusweisApp wird empfohlen.

Funktioniert die Anmeldung nur in Verbindung mit dem elektr. Personalausweis?

Aktuell ist die Anmeldung neben dem Personalausweis auch mit der eID-Karte für Unionsbürger:innen möglich, sofern der Umzug innerhalb Deutschlands erfolgt ist. Perspektivisch soll der Dienst auch für Inhaber:innen des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) und notifizierten EU-Ausweisdokumenten geöffnet werden.

Kann der Online-Dienst eWA auch mithilfe eines Reisepasses statt eines Personalausweises genutzt werden?

Für die Nutzung des Online-Dienstes ist ein Nutzerkonto mit Vertrauensniveau hoch unter Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises oder eID -Karte für Unionsbürger erforderlich. Im Online-Dienst werden Meldedaten angezeigt. Daher ist eine Identitätsfeststellung der Nutzer:in

unerlässlich. Dies geht digital nur über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bzw. der eID-Karte und nicht über den Reisepass.

Ist die BundID Zugangsvoraussetzung für die Nutzenden des Online-Dienstes?

Ja. Für die Nutzung der elektronischen Wohnsitzanmeldung ist eine Anmeldung über die BundID erforderlich.

Ist das Anmelden im Online-Dienst nur über die Ausweisfunktion möglich oder auch über die BundID?

Die Anmeldung ist mit der BundID unter Verwendung der Online-Ausweisfunktion (Vertrauensniveau hoch) möglich. Ein Konto mit Nutzernamen/Passwort ist sicherheitstechnisch nicht ausreichend.

5 Prozessablauf

Prozessbeschreibung (siehe [Leistungsbeschreibung](#) sowie Video unter <https://wohnsitzanmeldung.gov.de/>)

Anmeldung mit der BundID unter Verwendung der Online-Ausweisfunktion.

Es folgen im Dienst zunächst Informationen zum Datenschutz und eine Willkommensseite die darüber informiert, dass eine Identifizierung im Online-Dienst mittels Online-Ausweisfunktion erfolgt für den Abruf der Meldedaten aus dem Melderegister. Sind Ehepartner/Lebenspartner und/oder minderjährige Kinder an der gleichen Adresse gemeldet, wird dies erkannt und es kann eine Anmeldung im Familienverbund vorgenommen werden. Mitziehende Personen können ausgewählt werden, die entsprechenden Datensätze aus dem Melderegister werden zur Überprüfung angezeigt.

Es gibt die Möglichkeit, Widersprüche gegen die Weitergabe von Meldedaten vorzunehmen (bspw. Kontaktaufnahme bei Altersjubiläen).

Es folgt die Eingabe der Anschrift der neuen Wohnung und das Einzugsdatum. Ggf. werden Informationen zum Wohnungsgeber benötigt. In dem Fall ist außerdem die Wohnungsgeberbestätigung hochzuladen. / Im Falle von Bezug von Eigentum entfällt der Upload und der Online-Dienst erstellt automatisch aus den getätigten Angaben eine Wohnungsgeberbestätigung als Selbstauskunft für das Fachverfahren der Zuzugskommune. Bevor die Daten an die zuständige Meldebehörde verschickt werden, können diese noch einmal durch die Nutzer:innen überprüft werden. Eine Zusammenfassung der Daten als PDF steht zum Download im Online-Dienst bereit.

Die zuständige Meldebehörde überprüft und verarbeitet die Angaben, das Register wird aktualisiert und eine digitale Meldebestätigung erstellt, die elektronisch und optisch über den Online-Dienst und Bundesdruckerei gesiegelt wird. Die Nutzer erhalten automatisch eine E-Mail-Nachricht.

Im Online-Dienst steht die fälschungssichere digitale Meldebestätigung mit elektronischem und optisch verifizierbaren Siegel bereit. Für die Aktualisierung der Adressdaten auf dem Personalausweis leitet der Online-Dienst auf die AusweisApp und aktualisiert dort die auf dem Chip des Ausweises gespeicherten Adressdaten (möglich für alle Personalausweise und eID-Karten mittels der aufgedruckten CAN – Card Acces Number).

Neue Adressaufkleber für den Personalausweis kommen nach Aktualisierung des Chips automatisch per postalischem Schreiben der Bundesdruckerei an die neue Meldeadresse. Als Echtheitsnachweis sind diese mit einem speziellen Sicherheitscode versehen. Falls ein Umzug in eine andere Gemeinde stattgefunden hat, werden zudem antragslos Wohnortaufkleber für gültige Reisepässe versandt. Bei eID-Karten entfällt dieser Schritt.

Wie wird mit einer fehlenden Erreichbarkeit des Dienstes (bspw. aufgrund von Wartungsarbeiten) umgegangen?

Auf der zentrale Informationsseite, dem sog. InfoHub zum Dienst wird über [Wartungsarbeiten](#) informiert. Darüber hinaus können Sie sich zu unserem Newsletter anmelden. Über diesen werden Sie zusätzlich über wichtige Änderungen und Bekanntgaben informiert.

Der Online-Dienst kann während den Ausfallzeiten nicht genutzt werden. Nutzer:innen werden hierüber über eine entsprechende Wartungsmeldung auf der Dienstesteigsseite informiert. Die Verfügbarkeit auf Seiten der Fachverfahren sollten auch außerhalb der Öffnungszeiten der Meldebehörden gewährleistet sein. Aufgrund der asynchronen Kommunikation mit den

Fachverfahren (Ausnahme: Abruf des Vorausgefüllten Meldescheins) führt eine mangelnde Verfügbarkeit der Fachverfahren jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung im Online-Dienst.

Kann der Dienst an jeder Stelle wieder aufgenommen werden?

Der Online-Dienst erkennt, ob Nutzer:innen den Prozess neu starten oder sich erneut einloggen, um den Prozess fortzuführen. An dieser Stelle wird die Antragstrecke individuell für die Nutzer:innen fortgeführt.

Wie wird den verschiedenen Abbruchszenarien entgegengewirkt und wie wird mit tatsächlichen Abbrüchen umgegangen, bspw. bei der Verwendung der Online-Ausweisfunktion?

Die Funktionalität der Online-Ausweisfunktion wird schon zum Start des Dienstes bei der Authentifizierung benötigt und führt somit innerhalb des Dienstes zu keinen Überraschungen bzw. Abbrüchen. Bzgl. anderer möglicher Abbruchszenarien wird versucht, die Nutzer:in im Dienst so zu führen, dass der Prozessablauf möglichst intuitiv ist. Man kann aber jederzeit den Vorgang im Bürgeramt fortführen. Dort liegen alle Informationen vor, sobald der Meldeschein (XMeld 1704) im Fachverfahren der Behörde eingegangen ist.

Wie wird der Antrag „offline“ abgewickelt, wenn der Antrag online zum Abbruch kommt?

Die Bürger:in kann den Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Dienst fortführen. Alternativ kann sie oder er in diesem Fall die Anmeldung im analogen Verfahren in der Meldebehörde in Präsenz abschließen.

Werden die Bürger:innen bei einer Ablehnung aufgefordert, sich bei der Meldebehörde zu melden?

Ja, die Bürger:innen erhalten eine entsprechende Information per E-Mail zugestellt. Im Online-Dienst steht darüber hinaus ein PDF mit dem Ablehnungsschreiben der Behörde zum Download bereit.

Statt einer direkten Ablehnung, gibt es auch die Möglichkeit eines Fallback-Prozesses?

Sofern bei Prüfung der Wohnungsgeberbestätigung (WGB) Zweifel in der Meldebehörde aufkommen, ob eine Wohnsitznahme an der angegebenen Anschrift tatsächlich erfolgt ist, kann ein sogenannter Bestätigungscode per Brief an die neue Meldeanschrift gesendet werden. Der Bestätigungscode ist durch den Antragstellenden im Online-Dienst zur Verifikation und Bestätigung der Adresse einzugeben. Das Schreiben enthält einen QR-Code, der automatisch den Code auf der Seite im Online-Dienst befüllt.

Wie lange ist die Wartezeit von der Code-Eingabe bis zum Erhalt der Verarbeitungsnachricht?

Es handelt sich hier um eine asynchrone Kommunikation zwischen Online-Dienst und Fachverfahren, wo die Verifikation des Codes und Verarbeitung des Anmeldevorgangs erfolgt. Die Wartezeit hängt von der jeweiligen Taktung der Nachrichtenkommunikation des Fachverfahrens mit

dem Intermediär ab. In Hamburg liegt diese bei 30 Minuten. Eine Überprüfung des Codes erfolgt automatisiert im Fachverfahren.

6 Melderecht, VMS & Wohnungsgeberbestätigung (WGB)

Welche Rolle spielt der Abruf des Vorausgefüllten Meldescheins bei dem Online-Verfahren?

eWA nutzt den Mechanismus des Vorausgefüllten Meldescheins, um die Meldedaten der Nutzer:innen im Online-Dienst anzuzeigen. Dieser Abruf kann über die Landesspiegelregister erfolgen oder über die entsprechenden Portale, analog zum aktuellen Abruf des Vorausgefüllten Meldescheins durch die Zuzugsmeldebehörde. Der erfolgreiche Abruf des Vorausgefüllten Meldescheins ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingende Voraussetzung für die weitere Nutzung des Online-Dienstes.

Ist die Online-Anmeldung auch bei fehlerhafter VMS-Abfrage möglich?

Sollte die Anfrage des Vorausgefüllten Meldescheins in der Wegzugsmeldebehörde nicht erfolgreich sein, können die Daten im Dienst nicht angezeigt werden, sodass die Anmeldung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht fortgeführt werden kann. Eine Fehlerinformation wird den Nutzer:innen im Online-Dienst angezeigt.

In welchen Bundesländern funktioniert der VMS-Abruf?

Der VMS-Abruf funktioniert in allen Bundesländern.

Wird die Einhaltung der Meldefrist bei der digitalen Ummeldung beachtet?

An der Frist hat sich im Online-Verfahren nichts geändert. Man hat sich innerhalb der gesetzlichen Meldefrist innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist das Absenden der Anmeldedaten an das Fachverfahren. Die Nutzer:innen erhalten dafür einen Nachweis als PDF „Zusammenfassung“, welches mit einem Zeitstempel versehen ist.

Was passiert, wenn die Bürger:in seine Ummeldung erst nach der vorgeschriebenen Frist durchführen möchte?

Die Daten gehen bei der zuständigen Meldebehörde ein. Diese kann in eigener Zuständigkeit über das weitere Verfahren, Fristüberschreitungstoleranz, Bußgelder o.ä. entscheiden.

Ist es der Bürger:in möglich ein Einzugsdatum in der Zukunft anzugeben?

Eine Anmeldung ist erst nach dem Einzug zulässig. Bsp.: Vor der Fertigstellung eines Hauses ist die Anmeldung nicht erlaubt. Der Online-Dienst ermöglicht entsprechend keine Eingabe von Datumsangaben in der Zukunft.

Besteht die Möglichkeit einer Meldelücke, wenn der Nutzer angibt, dass er zwischenzeitlich in einer anderen Wohnung gewohnt hat?

Der Online-Dienst ist verpflichtet, sowohl Einzugs-, als auch ein ggf. abweichendes Auszugsdatum abzufragen. Entsprechende Hinweise, wie diese Daten zu verstehen sind, sind nutzerfreundlich im Online-Dienst ergänzt. Wird dennoch ein abweichendes Auszugsdatum an die Meldebehörde

übermittelt, kann es zu einer Ablehnung der elektronischen Anmeldung auf Seiten des Fachverfahrens kommen.

Kann der Meldevorgang auch ohne Wohnungsgeberbestätigung (WGB) abgeschlossen werden?

Das Einreichen einer Wohnungsgeberbestätigung (WGB) bzw. eine Eigenerklärung zum selbstgenutzten Wohneigentum ist obligatorisch. (Im Falle von Eigentum erstellt der Online-Dienst das benötigte Dokument aus den getätigten Angaben der Nutzenden.)

Muss der Wohnungsgeber eine Einwilligung erteilen, damit die WGB digital verwendet werden darf?

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten zum Wohnungsgeber findet sich in § 3 Abs. 2 Ziff. 10 Bundesmeldegesetz (BMG).

Kann die WGB per Foto hochgeladen werden oder muss sie bereits digital vorliegen?

Abfotografieren oder einscannen funktioniert: Der Online-Dienst akzeptiert unterschiedliche Formate (docx, .heic, .heif, .jpg, .jpeg, .png, .pdf.).

Wie bzw. von wem wird die Wohnungsgeberbestätigung (WGB) geprüft?

Die hochgeladene Wohnungsgeberbestätigung (WGB) wird an das Fachverfahren per XMeld Nachricht 1704 übermittelt. Der Online-Dienst stellt die Dokumentenzahl, Maximalgröße und Dateiart für die Übermittlung sicher. Eine inhaltliche Überprüfung der WGB erfolgt bei den Sachbearbeiter:innen der zuständigen Meldebehörde im Rahmen der fachlichen Plausibilisierung.

Im Zweifelsfall kann optional auch ein Code an die neue Meldeadresse verschickt werden (Fallback-Option). Dieser Code ist von der Person im Online-Dienst zur Verifikation der Adresse einzugeben und gilt als Bestätigung der Wohnsitznahme.

Im Fallback-Prozess: Wie lange ist der Bestätigungscode gültig?

Der Bestätigungscode ist 14 Tage ab Erstellung gültig, zuzüglich 7 Tage, die als Puffer hinzugefügt werden. Die diesbezügliche verbindlichen Vorgabe der AG Digitalisierung Meldewesen lautet:

„Das Fachverfahren generiert den Bestätigungscode und ordnet ihn dem Vorgang zu. Damit ist gewährleistet, dass bei der Fortsetzung des Anmeldeprozesses im Fachverfahren der richtige Vorgang wiedergefunden werden kann. Im Vorgang wird zusätzlich das Fristende (als „vollständig bekanntes Datum ohne Zeitzone“) gespeichert, bis zu dem der Bürger den Bestätigungscode über das Verwaltungsportal eingegeben haben muss. Außerdem wird im Vorgang als Gültigkeitsdatum für den Bestätigungscode das Fristende plus sieben Tage gespeichert. Beispiel:

- Erstellung des Anschreibens: 2022-05-17
- Fristende: 2022-05-31
- Gültigkeitsdatum: 2022-06-07

Nutzenden wird im Anschreiben das konkrete Datum genannt, bis wann der Code gültig ist.

Wie kann sichergestellt werden, dass die Mieter:in die Daten von einer WGB einfügt und nicht vom Mietvertrag?

Die Person erhält im Online-Dienst einen entsprechenden Hinweis. Im Rahmen der Sachbearbeiter:innenprüfung kann die Meldebehörde die Prüfungen wie bei der Präsenzanmeldung vornehmen.

Wie erbringen Bürger:innen einen Nachweis beim Einzug in ein Eigenheim?

Für Eigentümer ist eine Wohnungsgeberbestätigung (WGB) nicht notwendig. Es wird im Online-Dienst abgefragt, ob der/die Nutzende Eigentümer:in ist. Da es sich hierbei um eine Eigenerklärung handelt, ist kein weiterer Nachweis zu erbringen. Im Hintergrund generiert der Online-Dienst eine WGB bzw. Eigenerklärung als pdf für das Fachverfahren. Im Rahmen der Sachbearbeiterprüfung kann die Meldebehörde die Eigentümereigenschaft prüfen wie bei einer Vor-Ort-Anmeldung.

Kann der Online-Dienst bei Umzügen von Minderjährigen eine Einverständniserklärung beider Sorgeberechtigten abfragen, bspw. bei der Verlegung des Lebensmittelpunktes eines minderjährigen Kindes?

Nach den BMGVwV besteht dieses Erfordernis nicht. Für eine mögliche Anmeldung im Familienverbund ist ausschlaggebend, ob und welche beigeschriebenen Personen dieses für die sog. berechnete Person aufführt. Führend sind durchgehend die Angaben aus dem Melderegister, siehe auch BMGVwV.

eWA setzt die verbindlichen Prozessvorgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Bekanntmachung der organisatorischen Vorgaben und der technischen Ausgestaltung der Verfahrensabläufe sowie der erforderlichen Bearbeitungs- und Prüfschritte nach Nummer 2.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes“ um (siehe Bundesanzeiger, Allgemeiner Teil, am 14. März 2024 (Fundstelle BAnz AT 14.03.2024 B3, www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1)).

Aufgrund der dort beschriebenen Fallkonstellationen ist eine elterliche Zustimmungserklärung nicht erforderlich.

Siehe auch Nr. 17.3 BMGVwV: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) ([verwaltungsvorschriften-im-internet.de](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de))

7 Dateneingabe & Straßenverzeichnis

Was passiert, wenn die Bürger:in bei der Dateneingabe einen Fehler macht?

Die Daten können im Eingabeprozess mehrfach korrigiert werden. Die Angaben werden zudem noch einmal in einer kompakten Übersicht angezeigt, bevor sie an die Meldebehörde verschickt werden. Sollte sich ein Tippfehler in die Anschrift eingeschlichen haben, wird dies hier noch einmal angezeigt und kann über "zurück" Navigieren angepasst werden.

Gibt es bei der Eingabe der neuen Adresse ein Auswahlmenü über Straßenverzeichnis und Hausnummer?

Ein bundesweites Straßenverzeichnis ist im Online-Dienst als Hilfsangebot zur Eingabe hinterlegt. Genutzt werden Daten des Geodatenzentrums Bund des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG). Nutzer:innen können dennoch anderslautende Adressen eingeben. In der manuellen Sachbearbeiterprüfung erfolgt die Prüfung, ob die Anschrift im Fachverfahren hinterlegt ist oder nicht. Es ist der Behörde möglich, im Fachverfahren entsprechende Datensätze zu korrigieren.

Weitergabe der Daten? Wie verhält es sich mit der Eintragung von Übermittlungssperren?

Der Online-Dienst zeigt bereits in der Vergangenheit erklärte Widersprüche gegen Datenübermittlungen an und gibt die Möglichkeit, diese zu aktualisieren.

8 Meldebestätigung & Siegelung

Wie kann ein kommunaler Briefkopf in die Meldebestätigung eingebunden werden?

Die Meldebestätigung wird im Fachverfahren der jeweiligen Kommune generiert und somit – analog – im bisherigen kommunalen Design bereitgestellt. Der Online-Dienst erhält das Dokument als pdf und leitet dieses zur zentralen Signierung an die Bundesdruckerei weiter. Im Anschluss an die Signierung wird es der Nutzer:in zum Download bereitgestellt. Wichtig für Kommunen ist, dass die Standards des Fachverfahrens genutzt werden, so ist sichergestellt, dass ausreichend Freifläche für die Anbringung des DataMatrix-Codes als optisch verifizierbares Siegel vorhanden ist.

Wie kommt das digitale Siegel auf die Meldebestätigung?

Im Anschluss an die Aktualisierung des Melderegisters um die neue Anschrift, wird eine Meldebestätigung erstellt, die mit einem elektronischen Siegel sowie einem optisch verifizierbaren DataMatrixCode (wie QR-Code) versehen ist. Dieses bringt die Bundesdruckerei im Auftrag des Online-Dienstes an. Das Dokument erhält auf diese Weise einen Echtheitsnachweis. Per ZeSI App (frei und kostenlos in allen App-Stores verfügbar) kann die Echtheit des Dokuments anhand des aufgedruckten Codes nachgeprüft werden.

Wie wird das digitale Siegel sichtbar?

Das Siegel wird auf der jeweiligen Meldebestätigung aufgebracht. Diese wird für die jeweilige Kommune individualisiert (Anschrift, Logo). Wenn das Dokument über Adobe geöffnet wird, erscheint oben rechts das Unterschriftenfenster. Die Unterschriftseigenschaften sowie das Zertifikat des Ausstellers können somit eingeblendet werden. Das optisch verifizierbare Siegel wird in vorgegebener Größe und Position (unten rechts) auf der Meldebestätigung angebracht.

In welcher Form und wie erhält man die Meldebestätigung?

Die Meldebestätigung wird als pdf zum Download im Online-Dienst angeboten. Sobald diese verfügbar ist, erfolgt eine E-Mail-Nachricht an die mit dem Nutzerkonto verknüpfte E-Mailadresse der Nutzer:innen.

Wie ist die Dienstsiegelberechtigung gelöst?

Die Siegelung der Aufkleber wird ersetzt durch die Anbringung eines Mikro 2D Barcodes. Siehe Muster in der Personalausweis- bzw. Passverordnung. Dieser kann ebenfalls per ZeSI App ausgelesen werden und ist so auf Echtheit überprüfbar.

Wie hoch ist die Akzeptanz der elektronischen Meldebestätigung bei Behörden und der Wirtschaft? Werden diese z.B. bei Banken akzeptiert?

Es wird eine fälschungssichere digitale Meldebestätigung erzeugt, deren Authentizität geprüft werden kann, sodass diese im Rechtsverkehr genutzt werden kann. Etwaige Probleme mit der Akzeptanz sind nicht bekannt. Im Gegenteil, da die Meldebestätigung mit einem Echtheitsnachweis elektronisch an Dritte weitergegeben werden kann.

9 Aktualisierung des Chips

Ist es Pflicht, am Ende des Prozesses den Chip zu ändern?

Ja, nach § 27 PausWG.

Bekommt die Personalausweis- bzw. eID-Karte-Behörde eine Nachricht, dass ein Chip geändert wurde?

Ja, neben der ursprünglichen XMeld-Nachricht mit den Antragsdaten, wird nach der Änderung des Chips zusätzlich eine XPassAusweis-Nachricht nach XÖV-Standard an die Personalausweis- bzw. eID-Karte-Behörde gesendet.

Wie wird der Chip im Personalausweis geändert?

Der Chip des nPAs wird über den Online-Dienst geändert. Dies passiert mittels an den Dienst angeschlossenen zentralen Schreibdienstes über eine sichere Verbindung über die Ausweisapp zwischen Echtdokument und Smartphone.

Was genau ist unter „Schreibdienst“ zu verstehen?

Mittels Schreibdienst erfolgt die Ausweisaktualisierung. Diese Komponente wurde durch die Governikus, die auch für die AusweisApp zuständig ist, eigens für den Online-Dienst entwickelt. Nach dem Öffnen der AusweisApp erfolgt eine Kopplung zwischen Gerät (vorzugsweise Smartphone) und Ausweis und anschließend ein Überschreiben der Daten durch die neue Anschrift. Diese müssen nicht erneut durch Nutzer:innen eingegeben werden, sondern werden automatisiert als die neuen Meldedaten vom Online-Dienst an den Schreibdienst übergeben. Dieser Vorgang nimmt nur wenige Sekunden in Anspruch. Dem Online-Dienst wurde ein sog. hoheitliches Berechtigungszertifikat verliehen, womit ein schreibender Zugriff auf die Daten einhergeht, indem es ihm erlaubt, wie eine Ausweisbehörde zu agieren. Der Schreibdienst ist in dem Online-Dienst eWA implementiert.

Wodurch ist der Online-Dienst zum Schreiben auf den Chip bevollmächtigt?

Es wurde ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verliehen. Neben den Personalausweis-Behörden, Pass-Behörden und eID-Karten-Behörden, besitzt der Online-Dienst eWA als weitere Stelle in Deutschland diese Berechtigung zum Schreiben.

Kontrolliert der Online-Dienst, ob die Bürger:in den Chip geändert hat?

Die Bürger:in erhält nach einigen Tagen eine Erinnerungs-E-Mail aus dem Online-Dienst, sollte der Schreibdienst nicht durchgeführt worden sein.

Wie werden bei einer Familie die Ausweise aktualisiert?

Sollte eine Anmeldung im Familienverbund vorliegen, werden auf der entsprechenden Seite im Online-Dienst alle Personen angezeigt, inklusive der jeweils vorhandenen Ausweisdokumente. Auf dieser Seite werden alle Personen mit aktuellem Ausweisdokument aufgefordert, die Chipaktualisierung durchzuführen. Auch die Meldebestätigungen für alle angemeldeten Personen

werden hier zum Download angezeigt. Sollten die Nutzer:innen über einen aktuellen Reisepass verfügen und von einer Kommune in eine andere gezogen sein, wird ein Wohnortaufkleber automatisch versandt.

Wie ist das Vorgehen beim Ändern von Chips bei Kindern?

Kinder unter 16 Jahren können ebenfalls den Chip ihres Ausweises aktualisieren, wenn sie einen besitzen. Alle Chipaktualisierung erfolgen über den Schreibdienst des Online-Dienstes über die AusweisApp und Eingabe der sogenannten CAN Card Access Number, die vorne rechts auf jedem Ausweis aufgedruckt ist. Für das Überschreiben des Ausweises ist somit keine PIN-Eingabe erforderlich.

Wie vollzieht der Online-Dienst das Vorhandensein von Ausweisdokumenten (bspw. bei Kindern) online nach?

Der Online-Dienst stellt über eine Abfrage im Melderegister Vorhandensein und Gültigkeit von Ausweisdokumenten von allen Personen im Falle einer Anmeldung im Familienverbund fest und übermittelt entsprechende Nachrichten im Bedarfsfall an die Bundesdruckerei. Wenn Kinder oder andere beigeschriebene Personen keine oder bereits abgelaufene Ausweisdokumente besitzen, wird dies im Online-Dienst ebenfalls angezeigt.

Was passiert, wenn ein Antrag abgelehnt wird? Wird der Chip im Personalausweis dann automatisch auf die bisherige Adresse „zurückgesetzt“?

Da der Chip erst beschrieben wird, nachdem die Person durch die Meldebehörde angemeldet wurde, ist ein Zurücksetzen nicht erforderlich.

Der Ablauf ist wie folgt:

1. Anmeldevorgang wird von Bürger:in durchgeführt.
2. Die Meldebehörde prüft und verarbeitet die im Fachverfahren eingegangenen Daten und meldet Person an.
3. Bürger:in wird informiert, dass die Anmeldung erfolgreich war, die Meldebestätigung im Online-Dienst vorliegt und der Personalausweis neu beschrieben werden kann. Damit ist der digitale Vorgang für die Nutzer:innen abgeschlossen.

10 Adress-Aufkleber & Versand

Was erhält die Bürger:in r nach Abschluss des Vorgangs?

Einen Adressaufkleber und im Falle eines Zuzugs – sofern die Person im Besitz eines gültigen Reisepasses ist – zusätzlich einen Wohnortaufkleber.

Werden die Adressaufkleber per Einschreiben versendet?

Nein, die Bundesdruckerei (BDr) versendet die Aufkleber als normale Briefpost. Das ist mit dem Personalausweisreferat des BMI abgestimmt. Die bdr übergibt die Serienbriefe innerhalb von fünf Werktagen (Montag - Freitag) nach dem Tag des Bestelleingangs an den Versanddienstleister (sofern keine Fehlermeldung erfolgt ist).

Was passiert in dem Fall, wenn Aufkleber nicht zustellbar sind?

Der Versand der Aufkleber kann aufgrund der Durchlaufzeiten seitens der Bundesdruckerei sowie unterschiedlicher Postlaufzeiten 7-10 Werktage dauern. Erhalten Nutzer:innen keinen Brief mit den Adressaufklebern ist die Personalausweis-, Passbehörde aufzusuchen. Der Aufkleber wird vor Ort erstellt.

Im Online-Dienst wird darauf hingewiesen, dass Briefkästen möglichst beschriftet werden müssen, um den Versand sicherzustellen. Eine entsprechende Rücksendeadresse ist als Parameter bei Anbindung an den Online-Dienst durch die Kommune anzugeben. Mögliche Postrückläufer werden von dieser Stelle bearbeitet (ggf. erneut versandt).

An wen gehen die Postrückläufer zurück?

Die Kommune kann die eigene zuständige Stelle für Postrückläufer individuell festlegen, die Zustellung erfolgt an die kommunale Ausweisbehörde, nicht an die Bundesdruckerei, die die Aufkleber zentral druckt. Die Bundesdruckerei druckt die angegebene Rücksendeadresse als Absenderadresse mit auf den Brief.

Wie hoch ist die Postrücklaufquote (Empfänger unbekannt etc.), weil der Briefkasten noch nicht beschriftet ist?

Die Anzahl ist sehr gering. Stand Sommer 2026 wurden bereits über 400.000 Anmeldevorgänge mit eWA durchgeführt. Vereinzelt erreichen uns Informationen über unzustellbare Aufkleber. In der Regel werden diese durch die Behörde erneut versandt.

Wie fälschungssicher sind die Aufkleber?

BSI TR-03137 regelt den Inhalt des 2D-Barcodes auf dem Aufkleber, sowohl die Dokumenten-ID und Anschrift. Das Verfahren wurde mit dem BSI, BKA und der Bundesdruckerei abgestimmt. Die Echtheit kann auch durch Bürger:innen selbst mittels ZeSI App überprüft werden.

Wird den Bürger:innen schriftlich erklärt, wie und wo die Adressaufkleber anzubringen sind?

Der Brief mit dem Aufkleber enthält ausführliche Erläuterungen zur Anbringung. Das Aufkommen an Rückfragen ist außerordentlich gering.

Was passiert, wenn die Adressetiketten falsch aufgeklebt werden?

Die Bürger:in erhält eine ausführliche Anleitung und Verlinkung zum Ausweisportal (<https://www.personalausweisportal.de>), wo online Erläuterungen zu finden sind. Notfalls kann die Behörde vor Ort aufgesucht werden.

Werden die Klebeanleitungen auch in anderen Sprachen verfügbar sein?

Nein, aufgrund der aktuellen Nutzergruppe nicht.

Werden durch die Bundesdruckerei neben den Adressaufklebern auch die Schutzfolien übersendet?

Ja, es handelt sich um ein DIN-A4 Anschreiben, auf dem der Aufkleber plus Schutzfolie aufgebracht ist.

Sind für Bürger:innen Fristen zur Anbringung des Adressaufklebers geplant oder ist dies eine Überlegung?

Es gibt für Bürger:innen keine Frist zur Anbringung des/der Adressaufkleber/s und auf Seiten des fachlich zuständigen BMIs auch keine entsprechenden Planungen.

Wie soll gewährleistet sein, dass der Aufkleber nicht auf einem anderen Ausweis angebracht wird?

Der Aufkleber enthält, wie auch die derzeit zu siegelnde Version, die Ausweisnummer des verknüpften Ausweises. Der neue 2D-Barcode enthält diesen ebenfalls. Somit ist eine Kontrolle per Sicht und per Überprüfung Barcode möglich. Die Lösung ist mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundeskriminalamt abgestimmt. Ein Muster finden Sie in § 23a Personalausweisverordnung (PAuswV)

Kann sichergestellt werden, dass die auf dem Ausweis hinterlegte Adresse korrekt ist, wenn keine Überprüfung der Anbringung des Aufklebers stattfindet?

Das stimmt grundsätzlich. Die Meldepflicht kann jedoch auch durch den Besitz eines Reisepasses erfüllt werden, auf dem die vollständige Anschrift ohnehin nicht aufgedruckt ist. Wie bisher auch, kann der Aufkleber zur Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis in Einzelfällen abgefallen oder unleserlich werden. Eine Garantie für die Aktualität des Ausweises gegenüber Dritten besteht daher nach wie vor nicht. Sicherheitsbehörden nutzen hier die Abrufmöglichkeiten aus den Melderegistern. Dies wurde mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundeskriminalamt abgestimmt.

Erfolgt der Versand der Adressaufkleber für Kinder analog?

Wenn sie im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein (falls es sich um einen Zuzug handeln), ja.

Wie wird das Siegel auf die Dokumente übertragen?

Aufkleber für die Ausweisdokumente werden von der Bundesdruckerei mittels eines speziellen Verfahrens erstellt und mit einem 2D-Barcode statt dem bisherigen Feuchtsiegel versehen. Der 2D Barcode kann mit behördlichen Dokumentenprüfgeräten sowie mittels der ZeSI App (frei zugänglich und kostenlos über alle App-Stores zu beziehen) geprüft werden.

Werden für abgelaufene Personalausweise Aufkleber erstellt?

Abgelaufene Personalausweise können nicht aktualisiert bzw. mit der neuen Anschrift beschrieben werden, es werden folglich auch keine Aufkleber erstellt.

Werden für abgelaufene Reisepässe Aufkleber erstellt, wenn der Personalausweis noch gültig ist?

Nein, ein Aufkleberversandt erfolgt nur für gültige Ausweise (Typ-unabhängig).

11 Fachverfahren & Melderegister

Welche Fachsoftware/Fachverfahren werden unterstützt?

Als Fachverfahren werden derzeit die folgenden unterstützt:

1. VOIS | MESO von HSH
2. MESO Classic von HSH
3. OK.EWO von der AKDB
4. KM-Einwohner von Komm.ONE

Wo wird das Bürgerbüro über die elektronische Anmeldung informiert?

Über den Eingangskorb im Fachverfahren (XMeld-Nachricht 1704), wie bei allen anderen XMeld-Nachrichten.

Müssen die eingehenden Anmeldungen sofort bearbeitet werden oder gibt es einen "Sammeltopf" wie z. B. die Postbox in VOIS?

Der Postkorb wird wie bisher abgearbeitet.

Wie funktioniert die Kommunikation des Online-Services mit dem örtlichen Einwohnermeldeverfahren?

Der Online-Dienst kommuniziert über XMeld/OSCI-Transport mit den Fachverfahren. DVDV-Einträge sind hierfür erforderlich.

Wie werden die Daten in das Fachverfahren (z.B VOIS) eingespielt? Über eine XMeld?

Die Kommunikation mit dem Fachverfahren erfolgt im melderechtlichen Teil immer über XMeld-Nachrichten (XMeld-Nachrichten 1701-1707)). Im personalausweisrechtlichen Teil werden XPassAusweis Nachrichten (XÖV Standard XInneres) an das Fachverfahren verschickt.

Besteht eine Kontrollmöglichkeit durch die Kommunen (z.B. im Fachverfahren), bevor die Meldebestätigung der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt wird?

Die meldepflichtige Person ruft über den Online-Dienst bei der Wegzugsmeldebehörde den Vorausgefüllten Meldeschein ab und trägt im Dienst die Daten der Zuzugswohnung ein. Diesen Meldeschein sendet die Person an die Zuzugsmeldebehörde. Unmittelbar nach dem Empfang des Meldescheins beginnt die Sachbearbeiter:innen-Prüfung in der Meldebehörde. Es besteht die Möglichkeit, die elektronische Anmeldung

anzunehmen,

abzulehnen und die Person aufzufordern, in die Behörde zu kommen oder

einen Bestätigungscode zur Adressvalidierung zu versenden und so den digitalen Prozess fortzusetzen, statt direkt abzulehnen.

Wie häufig muss die Sachbearbeiter:in bei diesem Prozess den Antrag „in die Hand nehmen“?

Der Dienst weicht von der Vor-Ort Anmeldung ab. Wir bilden den kompletten Vorgang digital ab. Auch die Antwort der Behörde erfolgt digital. Eine manuelle Sachbearbeitung erfolgt nur an einer Stelle, und zwar zeitlich vor der Änderung der Daten im Melderegister. Die Ausweisaktualisierung erfolgt am Ende des Prozesses vollständig ohne Zutun der Verwaltung.

Drohen Qualitätsverluste im Melderegister, wenn der Prozess nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wird?

Der Online-Dienst hält Aktivitäten der Nutzer:innen für 30 Tage vor. Diese werden ggf. mehrmals daran erinnert, den Anmeldeprozess im Online-Dienst abzuschließen (bspw. den beim Codeverfahren postalisch übersandten Code im Online-Dienst einzugeben). Durch eine Auswertung /Wiedervorlagen im Fachverfahren ist es den Meldeämtern möglich, mit den betreffenden Personen in Kontakt zu treten. Einer Übermittlung der E-Mailadresse an die Meldebehörde können Nutzer:innen zu Beginn des Dienstes zustimmen.

Wird bei einem Familienzuzug eine Nachricht pro Nutzer:in erstellt oder pro Familienverbund?

Es geht eine Nachricht pro Familienverbund ins Fachverfahren hinein, sodass die Verknüpfung der dem Verbund zugehörigen Personen sichergestellt ist.

12 Auswirkungen auf die Verwaltung/Individualisierungen

Worin liegt der Mehrwert für die Verwaltung?

Für eine melderechtliche Anmeldung rechnet der Bund mit einer durchschnittlichen Vor-Ort Bearbeitungszeit von sieben Minuten, in Hamburg wurden zwölf Minuten Bearbeitungszeit ermittelt. Die Bearbeitung im Online-Dienst durch eine:n Sachbearbeiter:in dauert hingegen weniger als eine Minute. Eine teilweise Verschiebung hin zu sog. Back-Office-Arbeitsplätzen ist denkbar.

Für den ausweisrechtlichen Teil gibt es im Online-Verfahren eWA kein Zutun der Verwaltung mehr, (s. Ausführungen zum Schreibdienst). Damit ist eine hohe Entlastung auf kommunaler Ebene gegeben.

Ein weiterer Mehrwert dürfte darin bestehen, dass die durch die hohen Fallzahlen sehr stark wahrnehmbare Dienstleistung der Anmeldung durch die Bereitstellung eines Online-Dienstes mit einer modernen, effizienten und bürgernahen Verwaltung assoziiert wird.

Gibt es für Verwaltungsgemeinschaften Besonderheiten zu beachten?

Im Rahmen der Pilotierung wurden etwaige Besonderheiten geprüft, z.B. am Beispiel Amt Geltinger Bucht in Schleswig-Holstein.

Gibt es Probleme, wenn eine Stadt und ein Kreis von derselben Behörde bearbeitet werden?

Nein, der Online-Dienst ermittelt die örtliche Zuständigkeit über den AGS.

Sind weitere Online-Dienste verknüpfbar, z.B. Anwohnerparkausweis, Adressänderung bei Führerscheinebehörden?

Ja, es gibt die Möglichkeit der Angabe von ergänzenden (kommunalen) Online-Diensten, die dann auf der Abschlussseite des Online-Dienstes angezeigt und verlinkt werden können. Ob und welche zusätzlichen Online-Dienste angezeigt werden, kann für jede Kommune separat parametrisiert werden.

Gibt es in der Wahlzeit einen Hinweis auf die benötigte Antragstellung bezüglich der Eintragung in das Wählerverzeichnis, bzw. einen Hinweis, dass die Umziehenden im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes eingetragen bleiben und dort das Wahlrecht ausüben?

Ja, das gibt es. Die nachnutzende Kommune kann einen entsprechenden Hinweis im betreffenden Zeitraum in den Online-Dienst einstellen lassen.

13 Kosten

Welche Kosten fallen für die Bürger:innen an?

Für die digitale Anmeldung werden keine Gebühren erhoben.

Wird pmPayment unterstützt?

Da es sich um einen für Bürger:innen kostenfreie Verwaltungsleistung handelt, ist eine Anbindung von Bezahldiensten nicht erforderlich/vorgesehen.

Ist ein Druck der Aufkleber durch die Bundesdruckerei verpflichtend? Wenn ja, welche Kosten fallen diesbezüglich für die Kommunen an?

Ja, es handelt sich aktuell um einen Pauschalpreis für die Nutzung des Online-Dienstes, der den Aufkleberdruck inkludiert. Die Kosten sind Teil der Betriebskosten, die anteilig für eWA als Fokusleistung von Bund und Ländern getragen werden.

Welche Kosten entstehen für die jeweilige Kommune durch die Nutzung der Dienstleistung?

Der eWA-Dienst als Einer-für Alle-Dienst ist aus wirtschaftlicher Sicht für die Nachnutzung sehr interessant. Als sog. Fokusleistung werden die Betriebskosten von Bund und Ländern getragen. I.d.R. fallen Kosten für die Ertüchtigung des jeweiligen Fachverfahrens an bzw. Anbindungskosten von Dataport. Einige Länder tragen auch diese Kosten zentral für ihre Kommunen. Es gibt landesspezifische Lösungen, wie die Kommunen unterstützt werden. Die Druck- und Portokosten des Aufklebers sowie die Siegelung der Meldebestätigung sind Bestandteil der Betriebskosten.

14 Support

Wer übernimmt den Support?

Der 1st Level Support wird von der 115 (oder einem alternativen Dienstleister der Mitnutzenden) ausgeführt. Siehe auch ([AG RaBe EfA Mindestanforderungen Betrieb](#)). Bei technischen Fragen ist Dataport bundesweit der zuständige Ansprechpartner. Bei fachlichen Fragen würde die 115 entsprechend an den zuständigen Ansprechpartner weiterleiten. Wenn nicht auf zentrale Supportstrukturen für Bürger:innen wie die 115 zurückgegriffen werden kann, übernimmt jede Kommune für Ihre Bürger:innen den 1st Level Support. Weitere Informationen zur Support-Struktur finden sich auf dem Info-Hub unter „[Support](#)“

Laufen Fragen oder Probleme über ein Ticketsystem? Wie aktuell oder erfolgt dies zeitnah?

Dataport als technischer Second Level Support bearbeitet eingehende Anfragen mittels eines Ticketsystems. Anfragen gehen entweder direkt in dieses Ticketsystem ein oder als Nachricht an das Support-Postfach dataportewa-support@dataport.de. Fragen werden zeitnah beantwortet.

Welche Information benötigt der 2nd Level Support zur weiteren Recherche der Fälle?

- Beschreibung des Fehlers
- Datum und Uhrzeit des ersten Auftretens des Fehlers
- Vorgangsnummer (sichtbar im Dienst nach dem Einloggen)
- Optional (hilfsweise wenn keine Vorgangsnummer bekannt) alte und neue Wohnadresse (Straße, PLZ, Ort)
- Screenshot der Fehlermeldung mit Datum und Uhrzeit
- Wie viele Anwender sind betroffen?

An wen kann sich die Kommune wenden, wenn Anfragen von Bürger:innen nicht eigenständig gelöst werden können?

Bei Problemen von Bürger:innen oder der Kommune selbst kann bei technischen Themen an den Anbieter Dataport eskaliert/nachgefragt werden. Bei fachlichen Themen ist die Fachaufsicht die richtige Ansprechstelle.

Wann wendet sich die Kommune an den Anbieter Dataport und wann an ihren eigenen (kommunalen) IT-Dienstleister?

- Bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem [Online-Dienst](#) ist der Anbieter Dataport die richtige Ansprechstelle. Dataport ist zuständig für den technischen 2nd Level Support.
- Steht die Fragestellung mit dem [Fachverfahren](#) in Verbindung, ist – wie bisher – der entsprechende (kommunale) IT-Dienstleister zu kontaktieren.

15 Schulungen

Wird es Schulungen für die Mitarbeitenden der Bürgerbüros geben?

Schulungen werden gemeinsam mit dem Fachverfahrenshersteller HSH bzw. Komm.ONE durchgeführt. Für OK.EWO gibt es ein Schulungsvideo. Dies kann entweder allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden oder über Multiplikatoren verteilt werden.

Berücksichtigt das Schulungskonzept die unterschiedlichen Größen der Meldebehörden?

Die Schulungsunterlage für die Sachbearbeiter:innen zum Fachverfahren OK.EWO wurde von Hamburg in Zusammenarbeit mit der AKDB erstellt. Diese Schulungsunterlage ist unabhängig davon nutzbar, wie groß die jeweilige Meldebehörde ist. Darüber hinaus steht ein Schulungsvideo zur Verfügung. Jede Kommune entscheidet selbst darüber, wie die Verarbeitung der XMeld-Nachrichten im Fachverfahren organisiert wird. In Hamburg erfolgt dies zentral durch ein Backoffice-Team. Von dieser organisatorischen Frage ist abhängig, wie viele Personen geschult werden. Hierzu gibt es seitens des Online-Dienstes keine Vorgaben. Die HSH und die Komm.ONE schulen ihre Kommunen für ihr eigenes Fachverfahren eigenständig.

16 Erfahrungswerte

Wo liegt die aktuelle Fehlerquote hinsichtlich Ablehnungen von eingegangenen Anmeldungen?

Die uns bekannte Ablehnungsquote liegt bei ca. 2 %..

Ist der Dienst barrierefrei?

Es sind mehrere Barrierefreiheitstests erfolgt. Die entsprechenden Nachweise können zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge von Weiterentwicklungen wird stets auch auf Erkenntnisse aus diesen Tests eingegangen. Siehe auch [Dokument Erklärung zur Barrierefreiheit](#).

Ist der Dienst in Gebärdensprache und "leichter Sprache" abrufbar?

Eine Beschreibung des Online-Dienstes steht sowohl in Gebärdensprache als Video als auch in leichter Sprache auf wohnsitzanmeldung.gov.de zur Verfügung. Die Dienstesteigsseite des Online-Dienstes verlinkt ebenfalls darauf.

17 Anbindung an eWA

Wie müssen Kommunen vorgehen, die an einer Nachnutzung interessiert sind?

Bei Einer-für-alle (EfA)-Diensten führt der Weg über das nachnutzende Land.

Sind OZG-Vorleistungen / -Anbindungen Voraussetzung, um das Projekt durchzuführen?

Nein, keine anderen OZG-Dienste sind Voraussetzung für die Nutzung.

Welcher Personenkreis in der Kommunalverwaltung muss bei der Umsetzung mitarbeiten?

Beteiligt werden sowohl IT-Ansprechpersonen wie auch Fachanwender. Personen, die die für Anmeldung relevanten XMeld Nachrichten bearbeiten, sollten an der Umsetzung mitarbeiten. Darüber hinaus entfallen Aufgaben auf die Redaktionssystem pflegende Person.

Können die angegebenen Informationen im Fragebogen im Nachgang selbst geändert werden?

Zurzeit können die Informationen nicht eigenständig im Nachgang geändert werden. Dies muss per Info an Dataport geschehen (dataportewa-rollout@dataport.de).

Kann das Logo im Anbindungsfragebogen verknüpft werden, sodass dieses bei Änderungen automatisch aktualisiert wird?

Eine Verknüpfung des Logos z. B. von der Webseite der Kommune zum Online-Dienst ist nicht möglich. Es wird zwingend ein Logo als Datei mit den im Anbindungsfragebogen angegebenen Parametern benötigt:

- Dateityp: PNG
- Größe: max. 110 Pixel in der Höhe
- Hintergrund: Transparent

An wen müssen Anpassungsbedarfe gerichtet werden, wenn sich beispielsweise der Ansprechpartner oder die Rücksendeadresse aus dem Anbindungsfragebogen ändert?

Änderungen können über Ihre Rollin-Organisation an das Funktionspostfach von Dataport (dataportewa-rollout@dataport.de) kommuniziert werden.

Rollout & Go Live: Ist eine Überprüfung der Einträge im Landesredaktionssystem / PVOG möglich?

Da der Online-Dienst auf das PVOG zugreift, um die Zuständigkeiten zu ermitteln, sollte eine Überprüfung auch in diesem Datenbestand erfolgen.

Gehen Sie hierzu auf <https://servicesuche.bund.de/> und ermitteln anhand Ihres Ortes oder Ihrer Postleitzahl, ob Sie zu beiden LeiKa-IDs Einträge inkl. der Anlaufstellen einsehen können (als Stichwort kann direkt die LeiKa-ID eingegeben werden).

Zu prüfende LeiKas:

- 99115005104001
- 99008005011001

Hinweis: Nach Pflege des kommunalen Serviceportals kann die Übertragung zum PVOG 2-3 Tage dauern.

18 Sicherheit & Datenschutz

Ist das Rechenzentrum der Dataport BSI-zertifiziert?

Ja, Dataport verfügt über BSI-Zertifizierung auf mehreren Ebenen. Siehe auch <https://www.dataport.de/zertifikate/>

Können Kommunen, die ein lokales, nicht BSI zertifiziertes Rechenzentrum verwenden, den Online-Dienst nutzen?

Da jede Meldebehörde bereits an der Nachrichtenkommunikation im Meldewesen teilnimmt, ist dies keine Fragestellung des Online-Dienstes bzw. des Projektes. Somit auch kein Ausschlusskriterium. Dennoch wäre der Betrieb des Fachverfahrens in einem BSI-zertifizierten Rechenzentrum wünschenswert, nicht zuletzt aufgrund der geführten sensiblen Daten (Klassifizierung IT-Grundschutz).

Wie ist das Datenschutzkonzept des Online-Dienstes?

Hamburger EfA-Online-Dienste werden von der SK-ITD (Senatskanzlei, Amt für IT und Digitalisierung) über den Auftragsverarbeiter Dataport betrieben. SK-ITD ist als Betreiberin der Online-Dienste für die Datenverarbeitung im Online-Dienst datenschutzrechtlich ausschließlich verantwortlich im Sinne der Art. 4 Nr. 7, 24 DSGVO. Die im Online-Dienst abgefragten Daten werden durch das Fachrecht festgelegt.

Erst mit der Übergabe der Daten an ein Fachverfahren (z.B. Vois MESO) über entsprechende Schnittstellen (z. B. XMeld, XPassAusweis) beginnt das Verwaltungsverfahren auf Seiten der nachnutzenden Kommune. Für diese Verwaltungsleistung ist die zuständige Behörde – wie gewohnt – datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten greifen also nacheinander: zunächst trägt Hamburg (SK-ITD) die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Online-Dienst und mit Übergabe der Daten an die zuständige Verwaltungsbehörde ist diese wie gewohnt (originär) datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Hamburger EfA-Dienste wurden so konzeptioniert und umgesetzt, dass sie in dieser technisch-organisatorischen wie auch rechtlichen „Unabhängigkeit“ vom Verwaltungsverfahren agieren (Eingangsseite ist Hamburg-Seite, Datenschutzerklärung klärt über Verarbeitung der Daten als Dienst im EfA-Kontext auf).

Es wurde ein zentrales Dokument zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen (Senatskanzlei Hamburg) gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO erstellt. Dieses enthält u.a. eine Risikoanalyse sowie eine Ableitung von Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederverwendbarkeit in anderen Bundesländern und deren Kommunen.

Eine Datenschutzerklärung (DSE) gem. Art. 13 DSGVO wurde für die gesamte Webanwendung formuliert und wird den Nutzer:innen zu Beginn des Dienstes angezeigt.

Die Verantwortung für die Einhaltung aller erforderlichen IT-Sicherheits- und datenschutzrechtlichen Standards liegt beim umsetzenden Land, konkret also Hamburg mit seinem IT-Dienstleister Dataport in seiner Rolle als auftragsdatenverarbeitende Stelle. Ein IT-Sicherheitskonzept sowie ein Datenschutzkonzept liegen vor.

19 Marketing & Info-Kampagnen

Ist eine begleitende Info-Kampagne geplant, um BundID, eID etc. zu bewerben?

Informationen über die BundID siehe: <https://id.bund.de/de>.
Der Bund stellt über das „Personalausweisportal“ (<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite.html>) mit ausführlichen Informationen zum Personalausweis, dem elektronischen Aufenthaltstitel sowie der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR. Zudem stehen Services zum Online-Ausweis und seinen Anwendungsmöglichkeiten bereit.

Weitere Informationsangebote über Digitale Verwaltungsleistungen stellen Länder und Kommunen individuell bereit.

Werden Pressematerialien bereitgestellt?

Pressematerialien zum Online-Dienst bzw. Vorlagen werden vom entwickelnden Land Hamburg bereitgestellt. Die bereits angeschlossenen Kommunen bewerben den Online-Dienst in unterschiedlicher Weise, online (Sozial Media) und analog. z.B.(Flyer, Buswerbung, uvm).

Informationen finden sich auf dem Info-Hub <https://docs.osi.dataport.de/public/puboddoku/service-525435630.html#Service-Bekanntmachung> unter „Service“

Werden Werbematerialien bereitgestellt?

Nein. Das in Hamburg genutzte Werbematerial kann als Muster zur Verfügung gestellt werden (elektronisch oder in Papierform). Weitere Informationen und ein Tool-Kit finden sich auf dem Info-Hub <https://docs.osi.dataport.de/public/puboddoku/service-525435630.html#Service-Bekanntmachung> unter „Service“

20 FAQ für Nutzer:innen

Finden sich laufend aktualisiert auf der Landingpage wohnsitzanmeldung.gov.de unter „Häufig gestellte Fragen“ (<https://wohnsitzanmeldung.gov.de/haeufig-gestellte-fragen>)

21 Glossar

Was bedeutet DVDV?

Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis

Was bedeutet EfA?

„Einer für Alle“ (kurz: EfA) bedeutet, dass ein Land eine Online-Lösung für eine Verwaltungsleistung ein Mal zentral entwickelt und betreibt und diese Lösung anderen Ländern zur Mitnutzung zur Verfügung stellt.

Was bedeutet KOSIT?

Koordinierungsstelle IT-Standards

Was bedeutet PVOG?

Portalverbund Online-Gateway

Was bedeutet SaaS?

Software as a Service (kurz: SaaS) ist ein Lizenz- und Vertriebsmodell für Software, bei dem ein Cloud-Anbieter Anwendungen entwickelt und betreibt und sie den Endnutzern über das Internet zur Verfügung stellt

Was bedeutet VMS?

Vorausgefüllter Meldeschein